



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2019

Kleine Anfrage

**Karina Fissmann (SPD), Knut John (SPD), Tobias Eckert (SPD), Elke Barth (SPD),
Stephan Grüger (SPD) und Marius Weiß (SPD) vom 12.03.2019**

SuedLink

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 21. Februar 2019 wurde von dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT der Vorschlagskorridor für die SuedLink-Trasse bekannt gegeben. TenneT wird als Vorhabenträger in den nächsten Tagen die Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) bei der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung einreichen - oder hat diese bereits eingereicht.

Der Vorschlag von TenneT sieht einen Trassenverlauf mitten durch den Werra-Meißner-Kreis vor. Von dem Vorschlagskorridor betroffen wären laut aktueller Bekanntgabe die Kommunen Neu-Eichenberg, Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf, Eschwege, Meißner, Wehretal, Weißenborn, Ringgau und Herleshausen. In diesem Trassenverlauf ist eine 12-fache Unterbohrung der Werra zwischen Unterrieden und Albungen für die Erdkabeltrasse vorgesehen. Die Werra ist belastet mit Laugenabwässern, die bei K+S entstehen. Eine Unterbohrung kann somit zu Austritten des Werrawassers in die umliegenden Bodenschichten und damit das Grundwasser führen und möglicherweise auch Heilquellen in Bad Sooden-Allendorf beeinträchtigen - mit nicht vorhersehbaren Auswirkungen. Im Rahmen der Planungen für die A 44 ist die Karstunterbohrung im Ringgau höchstrichterlich untersagt worden, um ökologische Schäden zu verhindern.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Der Ausstieg aus der Atomenergie und der Zubau der Erneuerbaren Energien stellen neue Anforderungen an unsere Energieinfrastruktur und erfordern den Ausbau der Übertragungsnetze. Die Hessische Landesregierung unterstützt den bedarfsgerechten Netzausbau. Entscheidend ist allerdings, dass der Verlauf der Leitungen ausschließlich nach fachlichen Kriterien festgelegt wird und die Trassenführung sämtlichen Anforderungen etwa des Natur- und Artenschutzes sowie des Immissionsschutzes entspricht. Die Hessische Landesregierung wird die von den Vorhabenträgern vorgelegten Planungsunterlagen, die eine Trassenführung des SuedLink-Vorhabens durch den Werra-Meißner-Kreis vorsehen, sehr sorgfältig prüfen. Die zur A 44 bekannte höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383; BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 - 9 A 5/08 -, BVerwGE 136, 291-332; BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2012 - 9 A 6/10 -, juris; BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 - 9 A 22/11 -, BVerwGE 146, 145-175) trifft keine Aussage zu einer Untersagung von Karstunterbohrungen im Ringgau bzgl. der A 44.

Die Landesregierung bekräftigt, dass für SuedLink die jeweils verträglichste und effizienteste Variante gewählt werden muss.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Worin sieht die Landesregierung den Unterschied zwischen Karstunterbohrung im Ringgau und der Unterbohrung der Werra?

Die von den Vorhabenträgern TenneT und TransnetBW vorgesehenen Horizontalbohrungen im Ringgau dienen der Unterquerung von FFH-Gebieten. Innerhalb des Werra-Meißner Kreises kreuzt der vorgeschlagene Trassenkorridor zudem mehrmals die Werra. Auch dies soll nach den Planungen der Vorhabenträger durch Horizontalbohrungen realisiert werden. Die Bohrabschnitte umfassen jeweils eine Länge von bis zu 1000 m. Der Bohrdurchmesser muss lediglich so dimensioniert sein, dass es möglich ist, die entsprechenden Erdkabel einzuziehen. Die genaue Planung und damit eine Entscheidung über die anzuwendende Bohrtechnik erfolgt im Planfeststellungsverfahren. In jedem Fall jedoch stehen die räumlichen Dimensionen dieser Horizontalbohrungen mit einem verhältnismäßig geringen Durchmesser in keinem Verhältnis zu dem Eingriff, den die Realisierung eines Autobahntunnels erforderlich machen würde.

Frage 2. Wie schätzt die Landesregierung die Gefahren und Risiken ein, die bei einer Unterbohrung der Werra entstehen?

Unterbohrungen von Fließgewässern sind grundsätzlich möglich und werden bereits heute für verschiedene Infrastrukturen wie z.B. Abwasserleitungen oder Breitbandinfrastruktur durchgeführt. Aus umweltfachlicher Sicht sind Unterbohrungen von Gewässern grundsätzlich möglich, wenn sie nach dem Stand der Technik geplant, vorbereitet und durchgeführt werden. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Dabei ist auch sicherzustellen, dass die verwendete Bohrspülung unbedenklich ist und der unterbohrte Gewässerkörper durch die Bohrung nicht beeinträchtigt wird.

Frage 3. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Landesregierung für den Trassenverlauf von SuedLink vorgesehen – zur Ergänzung der Untersuchungen des Vorhabenträgers?

Die von den Vorhabenträgern erarbeiteten Trassenkorridorvarianten des Gleichstromvorhabens SuedLink betreffen die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Thüringen, Bayern und Baden-Württemberg. Um einen raumverträglichen Trassenkorridor für das Vorhaben festzulegen, sind umfassende Prüfungen bzw. Vergleiche dieser Korridorvarianten erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat die Zuständigkeit für das Planungs- und Genehmigungsverfahren dieses länderübergreifenden Vorhabens vollumfänglich an die Bundesnetzagentur übertragen.

Mit dem gegenwärtig laufenden Bundesfachplanungsverfahren legt die Bundesnetzagentur, nach Prüfung der von den Vorhabenträgern vorgelegten Trassenvarianten, einen bis zu 1000 m breiten Trassenkorridor fest. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt eine strategische Umweltprüfung. In dem daran anschließenden Planfeststellungsverfahren, in dem der genaue Leitungsweg festgelegt wird, ist eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Landesregierung wird sämtliche Verfahrensschritte kritisch begleiten und die von den Vorhabenträgern vorgelegten Planungsunterlagen sehr sorgfältig prüfen.

Frage 4. Wie soll verhindert werden, dass bei einer Unterbohrung der Werra salzhaltiges Wasser in die Bodenschichten/das Grundwasser eindringt?

Sofern eventuelle Unterbohrungen der Werra nach dem Stand der Technik geplant, vorbereitet und durchgeführt werden, ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Frage 5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aus der Anhörung am 16.06.2014 im Wirtschaftsausschuss des Landtags zu SuedLink bzw. Ausbau des Übertragungsnetzes (Drucksache 19/184) gewonnen und welche Maßnahmen ergriffen oder eingeleitet?

Im Rahmen der Anhörung des Hessischen Landtags am 16.06.2014 wurden sowohl der Bedarf des Übertragungsnetzausbaus sowie dessen rechtliche und technische Rahmenbedingungen eingehend diskutiert. Die Anhörung hat die Landesregierung in ihrer Auffassung bestätigt, dass an der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des SuedLink-Vorhabens keine Zweifel bestehen. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien, die Entwicklung der durch Netzengpässe hervorgerufenen sogenannten Redispatch-Kosten und der zwischenzeitlich zum Atomausstieg hinzukommende perspektivische Kohleausstieg bestätigt die Landesregierung in ihrer damaligen Haltung. Auch auf der Grundlage der im Rahmen der Anhörung diskutierten, technischen Optionen bei der Planung und Realisierung von Gleichstromvorhaben hat sich die Landesregierung im Jahr 2015 mit einem entsprechenden Antrag in das Bundesratsverfahren zur Novellierung des Energieleitungsbaurechts eingebracht und so dazu beigetragen, dass für das Gleichstromvorhaben SuedLink nunmehr ein Erdkabelvorrang gilt. Die ursprüngliche Freileitungsplanung von SuedLink sah eine Gesamtlänge von 150 km in Hessen vor.

Frage 6. Wie schätzt die Landesregierung ihre Möglichkeiten zur Unterstützung der Kommunen und Landkreise bei der Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit und der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu den SuedLink-Planungen ein? (Das Land Niedersachsen beispielsweise praktiziert eine umfassende Informationsstrategie.)

Für das SuedLink-Vorhaben ist die Bundesnetzagentur verfahrensführende Behörde. Die Durchführung von Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, die Festsetzung von Terminen und die Information der Öffentlichkeit über die jeweiligen Verfahrensabschnitte obliegen somit der Bundesnetzagentur. Das Land Hessen weist im Rahmen seiner Möglichkeiten auf bestehende Beteiligungsmöglichkeiten hin.

Frage 7. Warum hat die Landesregierung keine Abstandsregelungen der Erdkabeltrasse (Stromtrassen/Wohnsiedlungen) als raumordnerische Vorgabe getroffen – wie beispielsweise das Land Niedersachsen?

Der Landesregierung sind keine Festsetzungen des Landes Niedersachsens hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände von Erdkabeln zur Wohnbebauung bekannt.

Die Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 sieht Abstandsvorgaben für Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Nutzung vor. Diese Festlegungen dienen der langfristigen planerisch ausgewogenen Vorsorge bzw. Vermeidung von Konflikten. Abstandsvorgaben von Wohnnutzungen zu Erdkabeln legt der Landesentwicklungsplan nicht fest.

Wiesbaden, 18. April 2019

Tarek Al-Wazir